

Strom

Energie Rückliefervergütung

Version vom 31. August 2020

Produkteblatt

Energie Rückliefervergütung

1. Anwendung und Eigenschaften dieses Produktes

Die Höhe der Vergütung für die Einspeisung elektrischer Energie ins Netz des Netzbetreibers basiert auf den vermiedenen Kosten des Netzbetreibers für die Beschaffung gleichwertiger Elektrizität und richtet sich nach dem Energiegesetz (EnG) Art. 15 Abs. 3 und der Energieverordnung (EnV) Artikel 12. Mit diesen Preisen wird die physikalische Energielieferung vergütet. Darüber hinaus kann der Produzent den ökologischen Mehrwert der eingespeisten Energie zusätzlich selber vermarkten.

Bei Vergütung durch das Einspeisevergütungssystem (KEV) oder dem Verkauf an andere Abnehmer entfallen die Rückliefervergütungen durch den Netzbetreiber.

2. Gültigkeit

Dieses Produkteblatt ist gültig für die Periode vom **1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021**.

3. Vergütungspreise für die Rücklieferung

	Einheit	April - September Preiszone 1	April - September Preiszone 2	Oktober – März Preiszone 1	Oktober – März Preiszone 2
Preise exkl. MWST					
Energie Rückliefervergütung	Rp./kWh	5,46	4,36	7,39	5,63
Preise inkl. 7,7% MWST					
Energie Rückliefervergütung	Rp./kWh	5,88	4,70	7,96	6,06

Preiszeiten (diese Preiszeiten gelten auch an Feiertagen)

Preiszone 1	Montag – Freitag	07:00 – 20:00 Uhr
	Samstag	07:00 – 13:00 Uhr
Preiszone 2	übrige Zeiten	

Die Vergütung erfolgt unter Berücksichtigung der Mehrwertsteuerpflicht des Produzenten:

- Nicht mehrwertsteuerpflichtige Produzenten werden mit den Vergütungssätzen ohne Mehrwertsteuer vergütet.
- Mehrwertsteuerpflichtige Produzenten werden mit den Vergütungssätzen inkl. aktuellem Mehrwertsteuersatz vergütet.

4. Bezug von Strom und/oder Blindstrom bei separaten Netzanschlüssen mit Rücklieferung

Bei Bezug von Strom an separaten Netzanschlüssen mit Rücklieferung in Niederspannung wird die Netznutzung gemäss Produkteblatt „Basis-Econo“ verrechnet; ein Bezug in Mittelspannung wird gemäss Produkteblatt „Business“ verrechnet. Die Energie wird auf beiden Spannungsebenen gemäss Produkteblatt „Basis-Econo“ verrechnet.

Die Produktionsanlagen sind in jedem Betriebszustand mit einem Zielwert von $\cos(\varphi)=0.98_{\text{ind.}}$ zu betreiben; andernfalls wird der Blindstromüberbezug mit 3,60 Rp./kVarh (zuzüglich 7,7% MWST) verrechnet.

5. Rechnungsstellung

Ablesung und Abrechnung für die Rücklieferung erfolgen zum gleichen Zeitpunkt wie bei den Bezügen an diesem Netzanschluss.

6. Rechtsverhältnis

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der EFA Energie Freiamt AG bezüglich Nutzung eines Stromanschlusses entsteht mit Bezug oder Rücklieferung von Strom am jeweiligen Anschluss. Das Rechtsverhältnis beruht auf den jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der EFA Energie Freiamt AG und diesem Produkteblatt. Der Gerichtsstand ist Muri AG.